Judoverein Dresden e.V.

Beitragsordnung

§ 01 Grundlagen, Gültigkeit

(1) Grundlage zur Festlegung von Beiträgen und Gebühren ist der Eigenanteil des Vereins zur erforderlichen Liquidität des Haushaltsplanes.

(2) Die Beitragsordnung ist gültig vom 1. Januar 2026 bis zum Beschluss einer neuen Beitragsordnung.

§ 02 Mitgliedsbeiträge

Zur Sicherung der Finanzierung des operativen Geschäftsbetriebes des Sportvereins sowie der Begleichung aller finanziellen Verpflichtungen des Sportvereins gegenüber Dritten, werden von allen Mitgliedern des Sportvereins monatlich Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe im § 03 dieser Beitragsordnung geregelt ist.

§ 03 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Erwachsene	**19,00 € /Monat**
Kinder, Jugendliche bis zum vollendeten 18.Lebensjahr	**19,00 € /Monat**
Azubis & Studenten	**19,00 € /Monat**

Soziale Härtefälle: **bis maximal 50% Minderung**
sofern ein jährlich zu begründender Antrag unter Darlegung der finanziellen Lage dem Vorstand vorliegt, kann eine Minderung des Mitgliedsbeitrages vom Vorstand festgelegt werden.

Ruhende Mitgliedschaft: **5,00€ /Monat**
(Schwangerschaft, Krankheit bzw. dauernde Abwesenheit vom Wohnort)
sofern ein Mitglied aus triftigen Grund mehr als drei aufeinander folgende Monate nicht in der Lage ist, am Sportbetrieb teilzunehmen, kann auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Ausfallzeit – ruhende Mitgliedschaft gewährt werden.

§ 04 Form der Mitgliedsbeitragsentrichtung und Verfahren bei Verletzung der Zahlungspflicht

Die Zahlung des Mitgliedbeitrags erfolgt im Lastschriftverfahren. Der Einzug wird halbjährlich zum 10. Februar und zum 10. Juli des Geschäftsjahrs, fällig.

Kosten, die durch fehlende Deckung, Kontolöschung oder sonstige Ursachen entstehen, muss das Mitglied tragen. Sie bestehen aus einer Rücklastschriftgebühr der Bank und einer Bearbeitungsgebühr des Vereins deren Höhe im § 05 Absatz (2) dieser Beitragsordnung geregelt ist.

Im Weitern gelten die in der Satzung festgelegten Verbindlichkeiten.

§ 05 Einmalige Gebühren

(1) Aufnahmegebühr

Mit dem schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
Sie beträgt **10,00€**
Die Aufnahmegebühr wird einmalig mit dem ersten Mitgliedsbeitrag abgebucht.

(2) Bearbeitungsgebühr

Für jede Zahlungserinnerung bzw. Mahnung oder einen durch das Mitglied schuldhaft verursachten zusätzlichen Bearbeitungsaufwand ist jeweils eine Gebühr zu entrichten.
Sie beträgt **6,00€**

§ 06 Einmalige Umlagen

Sofern im laufenden Haushaltsjahr aus in der Planung unabsehbaren wichtigen Gründen Maßnahmen für

- den Fortbestand unseres Vereins,
- die Gewährleistung des Sportbetriebes,
- die Betreibung des genutzten Sportobjektes,
- nicht durch den Verein verursachte Verschuldungen,

unabdingbar sind, kann eine einmalige Umlage durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Diese Beitragsordnung wurde satzungsgemäß vom Vorstand beschlossen.

Manja Heisler	Richard Pönitz	Ralf Zenker
Vorsitzende	Stellv. Vorsitzender	Kassenwart